

POLITISCHE GEMEINDE



Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek (Bibliotheks- reglement)

vom 1. Oktober 2012

Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek Beckenried (Bibliotheksreglement)

vom 1. Oktober 2012

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung¹, Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes² und in Ausführung von Artikel 47 des Volksschulgesetzes³ sowie Artikel 22 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Beckenried

folgendes Bibliotheksreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Rechtsträger*

Die Politische Gemeinde Beckenried führt eine öffentliche Schul- und Gemeindebibliothek (nachfolgend Bibliothek genannt) im Freihandmodus.

Art. 2 *Zweck*

Die Bibliothek steht allen Interessierten offen als Ort der Wissensvermittlung, Weiterbildung, Freizeitgestaltung und der Begegnung.

Art. 3 *Gleichstellung*

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4 *Medienbestand*

Der Bestand an Büchern und anderen Medien ist vielseitig, ausgewogen und bleibt durch regelmässige Erneuerung zeitgemäss, informativ und aktuell.

Art. 5 *Bibliothekstechnik*

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Schul- und Gemeindebibliotheken (SAB).

II. Organisation

Art. 6 *Organe*

Die Organe der Bibliothek sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Schulkommission;
3. die Schulleitung;
4. die Bibliotheksleitung.

Art. 7 *Gemeinderat*

Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Schul- und Gemeindebibliothek. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung und Anpassung der Benutzergebühren, Gönnerbeiträge und Rückrufgebühren unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. Genehmigung des Budgets der Schul- und Gemeindebibliothek.

Art. 8 *Schulkommission*

Die Bibliothek untersteht der Schulkommission. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Anstellung und Entlassung der Bibliotheksleitung auf Antrag des Personalausschusses der Schulkommission;
2. Genehmigung der Stellenbeschreibung für die Bibliotheksleitung;
3. Genehmigung des Jahresberichtes der Bibliotheksleitung;
4. Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeinderates;
5. Festlegung der Löhne der Bibliotheksleitung und des Bibliothekspersonals;
6. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Benutzergebühren und Rückrufgebühren;
7. Behandeln von Verwaltungsbeschwerden gemäss Art. 22 Abs. 1;
8. Erlass von Weisungen.

Art. 9 *Schulleitung*

Die Schulleitung ist zuständig für die:

1. Personalführung der Bibliotheksleitung;
2. Erarbeitung der Stellenbeschreibung der Bibliotheksleitung in Zusammenarbeit mit ihr;
3. Erstellung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und Koordination von Volksschule und Bibliothek;
4. Sicherstellung der Leitideen der Schule;
5. Anstellung und Entlassung des Bibliothekspersonals zusammen mit der Bibliotheksleitung.

Art. 10 *Bibliotheksleitung*

¹ Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für die fachliche, personelle und organisatorische Führung der Bibliothek. Die Anstellung und Entlassung von Bibliothekspersonal erfolgt gemeinsam mit der Schulleitung.

² Die Schulkommission definiert und legt Aufgaben und Kompetenzen der Bibliotheksleitung in der Stellenbeschreibung fest.

Art. 11 *Bibliothekspersonal*

¹ Bibliotheksmitarbeitende verpflichten sich den Grundkurs Bibliothekarin zu absolvieren.

² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht.

III. Finanzielles

Art. 12 *Jahresrechnung*

Die Jahresrechnung der Bibliothek ist in die Rechnung der Politischen Gemeinde, Bereich Bildung, integriert.

Art. 13 *Gebührenordnung*

¹ Die Gebühren für die Schul- und Gemeindebibliothek Beckenried sind der Tarifordnung zu entnehmen.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer dem fakultativen Referendum unterstellten Tarifordnung festgelegt.

Art. 14 *Gönnerbeiträge und Spenden*

¹ Gönnerbeiträge und Spenden werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

² Diese Mittel werden jährlich für gezielte Medieneinkäufe eingesetzt.

IV. Benutzung

Art. 15 *Benutzergebühr*

¹ Personen, welche älter als 20 Jahre sind, werden durch die Bezahlung der jährlichen Benutzergebühr Mitglied der Bibliothek. Sie erhalten dafür einen Ausweis und können während des betreffenden Kalenderjahres Medien im Rahmen der Benutzungsordnung ausleihen.

² Mitglieder können auf jedes Jahresende ihre Mitgliedschaft kündigen.

³ Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre bezahlen keine Benutzergebühr, erhalten jedoch bei ihrer Anmeldung einen Ausweis.

Art. 16 *Bibliotheksbetrieb*

¹ Die Benutzer sind darum besorgt, dass der ordnungsgemässe Ablauf des Bibliotheksbetriebes gewährleistet ist.

² Bei Nichtbefolgen kann das Bibliothekspersonal die Benutzer wegweisen.

Art. 17 *Ausleihe*

¹ Die Medien werden grundsätzlich frei ausgeliehen, jedoch mengenmässig begrenzt und zeitlich befristet.

² Nachschlagewerke und Antiquariate dürfen nur in der Bibliothek ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

Art. 18 *Sorgfalts- und Meldepflicht*

¹ Die Medien sind sorgfältig zu behandeln.

² Bücher dürfen nicht selber repariert werden.

³ Mängel an den Medien sind sofort dem Bibliothekspersonal zu melden.

Art. 19 *Verlust und Beschädigung*

Benutzer haben bei Verlust oder absichtlicher Beschädigung für den entstandenen Schaden nach Zeitwert aufzukommen.

Art. 20 *Mahnung*

¹ Nach Überschreitung der Ausleihfrist erfolgt unter Ansetzung einer Nachfrist eine schriftliche, gebührenfreie Mahnung.

² Nach Ablauf dieser Nachfrist erfolgt unter Ansetzung einer erneuten Nachfrist eine zweite Mahnung, die mit einer Gebühr gemäss Anhang erhoben wird.

Art. 21 *Benutzereinschränkung*

Benutzern, die gemahnte Medien nicht zurückgeben oder fällige Gebühren nicht bezahlt haben, werden bis zur Begleichung des Betrages oder der Rückgabe der Medien gesperrt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Verfügungen und Entscheide der Schulleitung oder der Bibliotheksleitung können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet bei der Schulkommission mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide der Schulkommission können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden angefochten werden.

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2013 in Kraft.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Schul- und Gemeindebibliothek Beckenried vom 29. April 2010, sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6375 Beckenried, 1. Oktober 2012

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

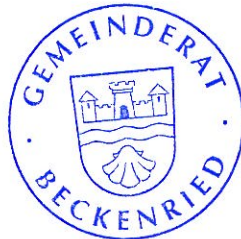


Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Amstad



Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 17. Oktober 2012 (Datum der Veröffentlichung) bis 17. Dezember 2012 (letzter Tag der Referendumsfrist) ist unbenutzt abgelaufen.

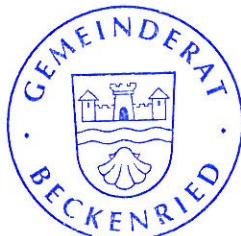
6375 Beckenried, 14. Januar 2013

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:



Bruno Käslin



Der Gemeindeschreiber:


Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Bibliotheksreglement Beckenried, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 19. Feb. 2013

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:


Hugo Murer



¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 312.1